

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Management of Technology Enhanced Learning, M.A.  
Hochschule: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Standort: Oldenburg  
Datum: 17.09.2019  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsbericht nimmt keine Bewertung der übergreifenden Qualifikationsziele des Studiengangs vor. Die Dokumentation / Bewertung zu § 11 MRVO rekurriert zwar auf Berufsfelder, für die die Studierenden qualifiziert werden solle, setzt sich aber ansonsten mit Themen auseinander, die nicht direkt dem Regelungsbereich dieser Rechtsvorschrift zuzuordnen sind. Der Akkreditierungsrat stellt deshalb in eigener Bewertung fest, dass die Universität übergreifende Qualifikationsziele im Selbstevaluationsbericht (S. 6ff.) definiert und in der studiengangspezifischen Anlage zur Prüfungsordnung verankert hat. Neben der beruflichen Befähigung berücksichtigen diese Qualifikationsziele auch fachliche Kompetenzen sowie die Dimensionen einer wissenschaftlichen Befähigung und der Persönlichkeitsentwicklung und entsprechen insofern den Anforderungen von § 11 MRVO.

